

ifrs-forum

Aktuelle Informationen
von Ihren IFRS-Experten

Nr. 3 · August 2003

I. Latente Steuern nach IAS 12

Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, müssen ihre Rechnungslegung ab 2005 von HGB auf IAS/IFRS umstellen. Einen besonderen Problembereich bilden dabei mit IAS 12 die Bilanzierung und der Ausweis latenter Steuern. Gründe hierfür sind das enge Zusammenspiel von Handels- und Steuerrecht, die Vielzahl neuartiger Anhangsangaben sowie die zeit- und arbeitsintensive Organisation der Datenerhebung und -auswertung.

Obwohl auch für HGB-Abschlüsse eine Steuerabgrenzung vorzunehmen ist, erweist sich das Thema latente Steuern bei der Umstellung auf die internationalen Rechnungslegungsregeln häufig als besonders schwierig. Grund hierfür ist die unterschiedliche Konzeption, die den nationalen bzw. internationalen Steuerabgrenzungsvorschriften zu Grunde liegt.

Nationale Konzeption

Die HGB-Regelung basiert auf der **GuV-orientierten** Steuerabgrenzung, die die zutreffende Ermittlung des Periodenerfolgs zum Ziel hat. Dabei werden zur Periodisierung des Steueraufwands latente Steuern für zeitliche Verwerfungen zwischen handels- und steuerbilanziellen Ergebnis gebildet, die sich in einem vorhersehbaren Zeitraum ausgleichen. Derartige zeitliche Differenzen ergeben sich beispielsweise auf Grund unterschiedlicher Abschreibungsmethoden für handels- und steuerbilanzielle Zwecke.

IAS-Konzeption

Im Gegensatz dazu verlangt IAS 12 eine **bilanzorientierte** Steuerabgrenzung, mit der die zutreffende Darstellung der Vermögenslage angestrebt wird. Der Steuerabgrenzungsbedarf ergibt sich dabei aus der Gegenüberstellung der handelsbilanziellen und steuerlichen Wertansätze von Vermögenswerten und Schulden. Für resultierende Differenzen auf Grund abweichender Wertansätze sind latente Steuern zu bilden, wenn die Differenzen in künftigen Perioden Steuerwirkungen entfalten und damit als temporär einzustufen sind. Unerheblich ist hierbei, ob die Steuerwirkung in absehbarer Zeit oder erst in ferner Zukunft eintritt, was im Extremfall im Zeitpunkt der Liquidation des Unternehmens sein kann.

Die Steuerabgrenzung nach IAS geht daher weiter als jene nach HGB. Sie umfasst neben zeitlichen Differenzen auch so genannte quasi-permanente Differenzen. Entsprechend sind außer den oben genannten Unterschieden Differenzen z.B. aus einer steuerlich nicht anerkannten Neubewertung

von Grundstücken, die auf Dauer im Unternehmen bleiben sollen, in die Steuerabgrenzung miteinzubeziehen. Wegen der Fokussierung auf unterschiedliche Wertansätze können die abzugrenzenden Differenzen sowohl erfolgswirksam als auch erfolgsneutral entstehen, wie dies beispielsweise bei Kapitalkonsolidierungen im Allgemeinen der Fall ist.

Passive latente Steuern ergeben sich immer dann, wenn bei Vermögenswerten der handelsbilanzielle Wertansatz den steuerlichen übersteigt. Schulden bedingen passive latente Steuern, wenn der handelsbilanzielle Wertansatz niedriger als der steuerliche ist.

Spiegelbildlich dazu sind **aktive latente Steuern** zu bilden, wenn bei Vermögenswerten der handelsbilanzielle Wertansatz gegenüber dem steuerlichen Wertansatz niedriger ist. Schulden führen zu aktiven latenten Steuern, wenn der handelsrechtliche Wertansatz den steuerlichen übersteigt. Anders als nach HGB besteht sowohl für passive als auch für aktive latente Steuern ein Bilanzierungsgebot.

Zusätzlich zu den latenten Steuern aus temporären Differenzen sind nach IAS 12 aktive latente Steuern für steuerlich vortragsfähige Verluste zu bilden, da der ökonomische Vorteil aus Verlustvorträgen nach dem Rechnungslegungsverständnis des IAS einen bilanzierungspflichtigen Vermögenswert darstellt.

Aktive latente Steuern aus künftig steuermindernden Differenzen und vortragsfähigen Verlusten dürfen jedoch nur angesetzt werden, soweit sie werthaltig sind und der steuermindernde Effekt hieraus in künftigen Perioden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisiert werden kann. Die Realisierung des steuermindernden Effekts in künftigen Perioden setzt jedoch das Vorhandensein ausreichend steuerbaren Einkommens voraus. Zur Beurteilung der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern sind alle verfügbaren Informationen abzuwägen und sorgfältig erstellte Plandaten auszuwerten. Die Realisierbarkeit der aktiven latenten Steuern ist in den Folgeperioden stets erneut zu prüfen. In Abhängigkeit vom Beurteilungsergebnis ist der Buchwert der aktiven latenten Steuern weiter wertzuberichtigen oder aber zuzuschreiben.

Steuersatz

Da die passiven und aktiven latenten Steuern die künftig erwarteten Steuerbe- bzw. -entlastungen aus den temporären Differenzen und steuerlich vortragsfähigen Verlusten abbilden sollen, sind die latenten Steuern grundsätzlich mit den Steuersätzen zu bewerten, die im Zeitpunkt der Auflösung der temporären Differenzen bzw. bei Nutzung der steuerlich vortragsfähigen Verluste maßgeblich sind. Zur Vermeidung von Schätzungen werden für die Bewertung jedoch die aktuell gültigen Steuersätze zu Grunde gelegt. In den Folgeperioden ist der Bestand an latenten Steuern entsprechend anzupassen, sobald Steuersatz- bzw. Steuergesetzänderungen rechtswirksam verabschiedet werden.

Anhangsangaben

Im Gegensatz zu den HGB-Regeln enthält IAS 12 über die Zahlenangaben in Bilanz und GuV hinaus umfangreiche Angabe- und Erläuterungspflichten zu den Ertragsteuern im Anhang, die vielfach die Offenlegung sensibler Informationen verlangen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Steuerüberleitungsrechnung (tax reconciliation), deren Ziel die Erläuterung des ausgewiesenen Steueraufwands ist. Aus ihr wird der Zusammenhang zwischen dem Ergebnis vor Steuern und dem ausgewiesenen Steueraufwand ersichtlich. Damit erklärt sie die Konzernsteuerquote, welche das Verhältnis von ausgewiesenem Steueraufwand und Vorsteuerergebnis ausdrückt. Zusammen mit den übrigen Anhangsangaben ermöglicht die Steuerüberleitungsrechnung dem externen Analysten Prognosen über die künftige Entwicklung der Ertragsteuerbelastung.

Darüber hinaus wird die Konzernsteuerquote zunehmend als Benchmark für die Beurteilung der betrieblichen Steuerpolitik verstanden. Ihre Gestaltung und Steuerung gewinnen daher zunehmend an Bedeutung.

Umstellungsfragen

Im Rahmen eines Umstellungsprojekts sind für die Ermittlung der latenten Steuern und die Erstellung der Anhangsangaben eigenständige Berechnungstools zu implementieren, mit denen die relevanten Daten erhoben und ausgewertet werden können.

Zudem sind die verantwortlichen Mitarbeiter durch entsprechende Schulungsmaßnahmen in die Steuerabgrenzung nach IAS 12 einzuweisen.

Deloitte & Touche betreut mit dem Competence Centre Deferred Taxes seine Mandanten bei der Bilanzierung und dem Ausweis latenter Steuern nach IAS umfassend. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere die Weitergabe des notwendigen Know-hows, die Analyse und Begutachtung von offenen Fragen sowie die Betreuung bei der Implementierung geeigneter EDV-Tools zur Datenerhebung und -auswertung. Ferner werden ausgehend von den individuellen Gegebenheiten der Mandanten Instrumente zur Gestaltung der Konzernsteuerquote entwickelt und umgesetzt.

Ansprechpartnerin unseres Competence Centre Deferred Taxes ist Dr. Ursula Schäffeler, Tel. (0 89) 2 90 36-8846.

II. Improvements Project

Im ersten Quartal 2003 hat das IASB die Stellungnahmen zum Improvements Project diskutiert und weitere richtungweisende Entscheidungen getroffen. Zu den vorherigen Entscheidungen siehe ifrs-forum, 1/2003.

Wesentliche weitere Neufassungen und Ergänzungen der betroffenen IAS/IFRS sind im Folgenden dargestellt:

IAS 1 – Darstellung des Abschlusses

Separater Ausweis der auf die Mehrheits- und Minderheitsanteile entfallenden Gewinnanteile innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung.

IAS 2 – Vorräte

Hersteller und Makler von Waren dürfen ihre Vorräte mit dem Fair Value abzüglich der Fertigstellungs- und Verkaufskosten bewerten (Ersatz der Bezeichnung „Net Realisable Value“ durch „Fair Value less cost to complete and sell“).

IAS 16 – Sachanlagen

Aufteilung von Bewertungseinheiten in einzelne Vermögenswerte zur genaueren Bestimmung der Abschreibung, wobei die Aufteilung (Größe/Wert der einzelnen Vermögenswerte) nach bestmöglicher Schätzung zu erfolgen hat, um dem Ziel einer genaueren Ermittlung des Abschreibungsaufwands näher zu kommen.

Ersatz und Reparatur eines Gegenstandes, welcher in diesem Sinne kein eigener Vermögenswert ist, sind als Aufwand zu verbuchen. Stellt der Gegenstand einen eigenen Vermögenswert dar, so ist der Betrag zu aktivieren und abzuschreiben.

Abweichend vom ursprünglichen Entwurf sind Gegenstände des Anlagevermögens solange abzuschreiben, bis der Gegenstand

- a) nicht mehr genutzt wird,
- b) zum Verkauf steht oder
- c) zum Transport zum Käufer bereit steht.

IAS 21 – Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Funktionale Währung ist die Währung des Wirtschaftsumfeldes, in dem das Unternehmen primär tätig ist. Eine konzerneinheitliche funktionale Währung ist nicht anwendbar.

Gründe für den Wechsel der funktionalen Währung sind offenzulegen.

Berichtspflichtige Unternehmenseinheiten können ihren Jahresabschluss nach IAS in einer frei gewählten Währung veröffentlichen. Diese Ermessensumrechnung (convenience translation) hat zum Stichtagskurs zu erfolgen. Der endgültige Standard wird präzise unterscheiden zwischen Darstellungswährung und Ermessensumrechnung.

Anpassungen des Geschäfts- oder Firmenwertes und Fair-Value-Änderungen in ausländischen Unternehmenseinheiten sind mit dem Stichtagskurs umzurechnen. Die prospektive Anwendung auf Unternehmenserwerbe nach dem Stichtag der Einführung des überarbeiteten Standards ist erlaubt; die rückwirkende Anwendung dagegen nicht.

Beibehaltung des gesonderten Ausweises von Wechselkurseffekten bei Investitionen in ausländische Tochtergesellschaften im Eigenkapital bis zur Endkonsolidierung.

IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Definition Vergütungen des Managements: Nach den Intentionen des IASB soll die Definition der „Managementvergütung“ auch Aktienoptionen und geldwerte Vorteile aus der Überlassung von Vermögenswerten des Unternehmens beinhalten.

Die im ED unter Paragraf 3 noch vertretene Ansicht, dass eine Berichterstattung über Transaktionen und damit einhergehende Bilanzpositionen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen nicht zu erfolgen hat, sofern sie veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht wurden, wird nicht mehr weiter verfolgt. Das IASB ist nunmehr der Meinung, dass diese Transaktionen und Bilanzpositionen nicht mehr zu veröffentlichen sind, wenn sie in konsolidierten Jahresabschlüssen eliminiert sind. Im Gegenzug folgt daraus, dass eine Berichterstattung zu erfolgen hat, wenn sie nicht konsolidiert wurden.

IAS 28 – Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen

Investitionen in eine Wagniskapitalgesellschaft definieren sich als „held for trading“. Änderungen des Fair Value sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen.

Keine Einbeziehung langfristiger Forderungen als Investition in ein assoziiertes Unternehmen, wenn sie nicht objektiv Teil der Investition sind. Da derartige Forderungen in Verlustsituationen dazu dienen, die Verluste aufzufangen, fallen diese Forderungen auch unter IAS 39.

Fehlt es an signifikantem Einfluss (Faustregel: Investor hat keinen Einfluss darauf, dass die Finanzinformationen innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag vorliegen), so ist die Investition in ein assoziiertes Unternehmen zum Fair Value zu bewerten. Die Wertänderungen sind ergebniswirksam zu zeigen.

IAS 33 – Ergebnis je Aktie

Ermittlungsbasis der EPS-Kennzahl ist das Geschäftsjahr.

Das verwässerte Ergebnis je Aktie hat alle in Aktien wandelbaren Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

Einbezug von in Aktien wandelbaren Anleihen in die Berechnung des EPS, da die Aktienaussage nur eine Frage der Zeit ist, die wiederum eindeutig beantwortet werden kann.

IAS 40 – Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Erweiterung der Definition „Investment Property“ mit dem Ziel, auch angemietete Gebäude durch den Leasingnehmer unter diese Definition fallen zu lassen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind:

- a) das gemietete Gebäude erfüllt auch die weiteren Voraussetzungen der Definition „Investment Property“
- b) der Leasingnehmer bewertet das Gebäude nach dem „Fair Value Model“.

Der Leasingnehmer, der einen ansonsten als operating lease zu bilanzierenden Gebäudeleasingvertrag nach den Regeln des IAS 40 bilanzieren will, hat dies in Form eines finance lease zu tun.

III. IFRS für Versicherungen

Auf Grund des Beschlusses des EU-Ministerrates vom 07.06.2002 müssen alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel begeben haben, ihren Konzernabschluss für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2005 auf IFRS umstellen. Diese Regelung ist branchenunabhängig und deshalb auch von Versicherungsunternehmen anzuwenden.

Da es bei Versicherungsunternehmen viele und komplexe Besonderheiten gibt, für die in den zurzeit bestehenden IFRS keine adäquaten Abbildungsregeln existieren, wurde vom damaligen IASC das Projekt „Insurance Contracts“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts soll ein Standard entwickelt werden, der Rechnungslegungsregeln für Versicherungsunternehmen enthält und der gleichzeitig mit dem Rahmenkonzept (conceptual framework) konsistent ist. Das Projekt bezieht sich auf die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen und nicht auf alle Aspekte der Rechnungslegung bei Versicherungsunternehmen. So wird der zu entwickelnde Standard z.B. keine Regeln für die Bilanzierung von Kapitalanlagen enthalten.

Das Projekt betrifft sowohl Sachversicherungsunternehmen wie auch Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Es gilt auch für Rückversicherungsunternehmen.

Bisherige Entwicklung

Das vom IASC eingesetzte Steering Committee hat im Juni 2001 einen Draft Statement of Principles (DSOP) entwickelt und dem Board vorgelegt. Dieser Draft Statement of Principles ist mehrfach im (jetzigen) IASB diskutiert worden. Auf Grund der Komplexität des Projekts und auch auf Grund nicht übereinstimmender Auffassungen sowohl innerhalb des IASB als auch von Teilen der Versicherungsbranche als zukünftige Anwender, wurde das Projekt auf der Sitzung des IASB im Mai 2002 in zwei Phasen aufgespalten. Phase I betrifft die Anwendung der existierenden IFRS auf Versicherungsunternehmen. Die Ergebnisse dieser ersten Phase sollen es den Versicherungsunternehmen ermöglichen, die existierenden IFRS ab 2005 anzuwenden, ohne dass bis dahin ein neuer Standard vollständig entwickelt ist. Phase II betrifft die Entwicklung und Fertigstellung eines neuen Standards für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen, der alle auftretenden Probleme in ihrer ganzen Komplexität regeln soll.

Zeitplan

In der Sitzung des IASB am 18.06.2003 wurde der vorläufige Entwurf der Phase I noch einmal diskutiert und beschlossen, dass er im Juli 2003 als Exposure Draft veröffentlicht werden soll. Stellungnahmen dazu sollen dann bis zum 31.10.2003 eingereicht werden. Der endgültige Standard der Phase I soll im ersten Quartal 2004 veröffentlicht werden und ab 2005 gelten.

Für die Phase II ist die Veröffentlichung eines Exposure Draft im ersten Quartal 2004 vorgesehen. Für den endgültigen Standard ist vom IASB noch kein weiterer Zeitplan vorgegeben worden.

Inhalt von Phase I des Projekts

Phase I des Projekts „Insurance Contracts“ betrifft folgende Themen:

- Definition von Versicherungsverträgen
- Darstellung des Jahresabschlusses und der Anhang-Angaben einschließlich der Angaben über Bewertungsannahmen
- Implementation Guide für spezielle Fragen, die sich aus IFRS 39 ergeben können
- Identifikation und Bewertung von in Versicherungsverträgen enthaltenen Derivaten
- Verbot bestimmter Methoden in der Bilanzierungspraxis, die mit dem IASB-Rahmenkonzept nicht kompatibel sind
- Die vollständige oder teilweise Herausnahme bzw. Ausbuchung (Derecognition) von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen

Im Folgenden wird kurz auf einige wesentliche Gesichtspunkte der vorstehenden Themen eingegangen:

Der Begriff Versicherungsverträge (Insurance Contracts) und damit der Anwendungsbereich des Projekts sind nach dem derzeitigen Stand wie folgt definiert:

„An insurance contract is a contract under which one party (the insurer) accepts significant insurance risk by agreeing with another party (the policyholder) to compensate the policyholder or other beneficiary if a specified uncertain future event (the insured event) adversely affects the policyholder or other beneficiary (other than an event that is only a change in one or more of a specified interest rate, security price, commodity price, foreign exchange rate, index of prices or rates, a credit rating or credit index or other variable).“

Nicht vom Begriff Versicherungsverträge erfasst werden u.a. Finanzgarantien einschließlich Kreditversicherungen, Produktgarantien und Pensionsverpflichtungen.

Die folgenden Bilanzierungspraktiken werden genannt:

- Zur Aktivierung von Abschlusskosten (deferred acquisition costs) wird ausdrücklich keine Stellung genommen. Dies erfolgt erst in Phase II.
- Schwankungsrückstellungen sind nicht erlaubt.
- Zukünftige Verluste (auf der Basis der Schätzung von zukünftigen Cashflows) sind sofort zu berücksichtigen oder nach IAS 37 zu erfassen. Dies betrifft alle Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen, deferred acquisition costs und Firmenwerte.
- Falls Rückversicherungsverträge bestehen, dürfen Rückversicherungsansprüche nicht mit den Verbindlichkeiten aus den Erstversicherungsverträgen saldiert werden und die Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen soll zu Anschaffungskosten (= Prämie) erfolgen, so dass bei Abschluss des Vertrags keine Gewinne oder Verluste entstehen. Diese sollen über die Laufzeit des rückversicherten Risikos verteilt werden.

So genannte Investment Contracts (die kein wesentliches Risiko im Sinne der Definition von Versicherungsverträgen transferieren) sollen als Finanzinstrumente nach IAS 39 bewertet werden. Dazu sollen im Rahmen der Phase I noch Guidelines herausgegeben werden.

Für die Bewertung von Kapitalanlagen ist ebenfalls IAS 39 anzuwenden.

In Versicherungsverträgen enthaltene Derivate sind entsprechend IAS 39 gesondert mit dem Fair Value zu bewerten, es sei denn, diese Derivate erfüllen selbst die Definition eines Versicherungsvertrags.

Die Herausnahme bzw. Ausbuchung einer vertraglichen Versicherungsverpflichtung aus dem Jahresabschluss (Derecognition) richtet sich nach dem (im Rahmen des Improvements Projects zu ändernden) IAS 39, wonach eine Ausbuchung dann vorzunehmen ist, wenn die vertraglich vereinbarten Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können und die Verfügungsmacht verloren gegangen ist und alle Vertragsparteien darin übereinstimmen, dass die Verfügungsgewalt übergegangen ist.

Zu den Anhang-Angaben (Disclosures) sind die folgenden Grundsätze entwickelt worden, zu denen noch Richtlinien herausgegeben werden sollen:

- Es sollen alle Informationen offen gelegt werden, die zum Verständnis der versicherungstechnischen Beträge in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung erforderlich sind.
- Informationen sollen offen gelegt werden zum Verständnis der Schätzungen der zukünftigen Cashflows aus den Versicherungsverträgen.
- Der Fair Value der versicherungstechnischen Aktiva und Passiva soll ab dem Bilanzstichtag 31.12.2006 angegeben werden. Grundsätzliche Aussagen zu den fair values der versicherungstechnischen Aktiva und Passiva sollen schon zum Bilanzstichtag 31.12.2005 angegeben werden.

Inhalt von Phase II des Projekts

In Phase II des Projekts soll ein kompletter Standard für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen entwickelt werden.

Basis für den zu erstellenden Standard ist der bestehende Draft Statement of Principles mit folgendem Inhalt:

Chapter Title

1	Introduction, scope, definition of insurance contract
2	Recognition and derecognition
3	Measurement objectives
4	Estimating the amount and timing of future cash flows
5	Adjustments for risk and uncertainty
6	Discount rates
7	Performance-linked insurance contracts
8	Reinsurance
9	Measurement of direct insurance contracts by policyholders
10	Other assets and liabilities
11	Reporting entity and consolidation
12	Interim financial reporting
13	Presentation

Für den in der Phase II zu entwickelnden Standard sind die folgenden Grundsätze entwickelt worden:

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen hat sich das IASB einstimmig für den Asset-and-Liability-Ansatz ausgesprochen und gegen den Deferral-and-Matching-Ansatz. Grundlage ist also die Erfassung und Bewertung von Ansprüchen und Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen in der Bilanz, nicht die Erfassung von periodisch abgegrenzten Aufwendungen und Erträgen. Die Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich dann aus der Veränderung der bilanzierten Ansprüche und Verpflichtungen.

Die Bewertung soll – soweit möglich – auf Marktwerten (Fair Value) beruhen, wobei davon ausgegangen wird, dass der Marktwert sich in der Regel nicht vom unternehmensbezogenen Wert (entity-specific value) unterscheidet. Soweit eine Marktwertbewertung nicht möglich erscheint, soll der (vom Steering Committee im Gegensatz zum Board grundsätzlich präferierte) entity-specific value herangezogen werden.

Aktiva und Passiva sollen getrennt voneinander bewertet werden, da ein interaction approach inkonsistent mit der Bewertung zu Fair Values ist.

Die Bildung einer Schwankungsrückstellung ist nicht erlaubt.

Abschlusskosten (acquisition costs) sollen sofort als Aufwand verbucht werden.

Hinsichtlich der Darstellung der Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (performance reporting) wird vom Steering Committee ein Modell bevorzugt, das zwischen Neugeschäft und bisherigem Geschäft unterscheidet und dafür verschiedene Sektionen in der Gewinn- und Verlustrechnung vorsieht. Insbesondere ist hier entscheidend, zu welchem Zeitpunkt der Gewinn oder Verlust eines Versicherungsvertrags in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. Das Steering Committee ist der Auffassung, dass der gesamte Gewinn oder Verlust über die Laufzeit eines Versicherungsvertrags sofort bei Abschluss erfasst werden soll. Dies soll unter bestimmten Umständen auch für Verträge mit Verlängerungsmöglichkeiten oder automatischen Verlängerungen gelten. Das IASB ist allerdings der Meinung, dass hier noch weitere Überlegungen und Erörterungen erforderlich sind und hat dazu bisher noch keine Entscheidung getroffen.

Sollten sich die Überlegungen des Steering Committee in dem zukünftigen Standard niederschlagen, wird sich die Bilanzierung bei Versicherungsunternehmen erheblich ändern.

Wir werden zukünftig weiter über die Entwicklung des Projektes „Insurance Contracts“ berichten.

IV. IFRIC

A. Interpretationen

Emissionsrechte (IFRIC D1)

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) hat seinen ersten Entwurf einer Stellungnahme zur Bilanzierung von Emissionsrechten veröffentlicht.

Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung des Inhalts:

Einige Regierungen haben Projekte zur Reduzierung von Emissionen und Schadstoffen, insbesondere aber nicht allein zu so genannten Treibhausgasen, gestartet. Den meisten Projekten liegt ein Cap-and-Trade-Modell zu Grunde, d.h. den einzelnen Emittenten von Schadstoffen werden Emissionsrechte für einen bestimmten Zeitraum zugeordnet. Diese Rechte sind handelbar.

Das IFRIC ist in seiner veröffentlichten vorläufigen Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Diese Regierungsprogramme können je nach ihrer Ausgestaltung dazu führen, dass

1. für die gewährten Emissionsrechte ein Vermögenswert,
2. eine Zuwendung der öffentlichen Hand und
3. eine Verbindlichkeit im Gegenwert für die emittierten Schadstoffe

im Jahresabschluss zu erfassen sind.

Ein separate Bilanzierung ist geboten, d.h. keine Saldierung von Rechten und Verpflichtungen.

Zu 1)

Emissionsrechte, die entweder von den Regierungsbehörden zugeteilt oder entgeltlich erworben werden, sind als immaterielle Vermögenswerte zu erfassen und fallen in den Geltungsbereich des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“. Sie sind zum Fair Value zu bewerten. Eine Abschreibung findet nicht statt, jedoch eine Überprüfung ihrer Werthaltigkeit gemäß IAS 36.

Zu 2)

Sind Emissionsrechte unter ihrem Fair Value erworben worden, ist die Differenz zum Fair Value als Zuwendung der öffentlichen Hand gemäß IAS 20 unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren und über den für das Emissionsrecht geltenden Zeitraum verteilt systematisch im Ergebnis zu erfassen.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung des IAS 20 durch das IASB sind noch nicht abzuschätzen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die durch das IFRIC erarbeitete Lösung hierdurch noch eine Änderung erfährt oder anzupassen sein wird.

Zu 3)

Mit Beginn des erlaubten Schadstoffausstoßes ist im Jahresabschluss eine Rückstellung gemäß IAS 37 zu bilden. Der Ausgleich der Rückstellung erfolgt entweder durch die Verrechnung mit den gewährten Emissionsrechten, einer Geldzahlung (penalty) oder einer Kombination aus beidem.

Die Dotierung der Rückstellung hat in Höhe des Betrags zu erfolgen, der notwendig ist, um die Verpflichtung aus dem Schadstoffausstoß abzulösen. Im Allgemeinen wird es sich hierbei um den Betrag handeln, zu dem die Emissionsrechte für diese Art von Schadstoffen am Markt gehandelt werden. Sollte allerdings das Unternehmen eher mit einer Ablösung durch eine Geldzahlung rechnen, so ist die Rückstellung in Höhe der erwarteten Geldzahlung zu dotieren. Vorstellbar ist auch eine Kombination aus einer Ablösung durch gekaufte Emissionsrechte und einer Geldzahlung, wenn nämlich die zu erwerbenden Emissionsrechte nicht in ausreichender Menge von Dritten erworben werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Vermögenswerte durch ein derartiges Emissionsrechtsschema in ihrer Werthaltigkeit beeinträchtigt sein können, und zwar dann, wenn der von ihnen induzierte Finanzmittelzufluss bedingt durch das Emissionsrechtsschema niedriger ausfällt als ursprünglich angenommen.

B. Agenda des IFRIC

Auf der Agenda des IFRIC stehen folgende Projekte:

- Sozialleistungen
- Finanzinstrumente
- Kapitalstilllegung

- Emissionsrechte
- Verbundene Transaktionen
- Änderungen in der Tilgung von Verbindlichkeiten
- Erträge
- Nutzungsrechte
- Transaktionen mit Eigentümern und Dritten

V. Agenda des IASB

Im zweiten Quartal 2003 hat das IASB den IFRS 1 „Erstmalige Anwendung des International Financial Reporting Standards“ herausgegeben. Es wurde kein neues Diskussionspapier veröffentlicht.

Projektzeitplan des IASB für 2003/2004:

Entwürfe:

- | | |
|--|-----------------|
| ■ Business Combination Phase II – Application of the Purchase Method | 3. Quartal 2003 |
| ■ Insurance Contracts Phase I | 3. Quartal 2003 |
| ■ Deposit-Taking, Lending and Securities Activities | 3. Quartal 2003 |
| ■ IAS 32 und IAS 39 Amendments | 3. Quartal 2003 |
| ■ Income Statements (Reporting Performance) | 4. Quartal 2003 |
| ■ Concepts: Revenue Recognition, Liabilities and Equity | 1. Quartal 2004 |
| ■ Activities of Financial Institutions: Disclosure and Presentation | 2004 |
| ■ Insurance Contracts Phase II | 2004 |

Endgültige Standards:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| ■ Improvements Project | 3. Quartal 2003 |
| ■ IAS 32 und IAS 39 Amendments | 3. Quartal 2003/
1. Quartal 2004 |
| ■ Share-based payment | 4. Quartal 2003 |
| ■ Business Combination Phase I | 1. Quartal 2004 |
| ■ Business Combination Phase II – Application of the Purchase Method | 2004 |
| ■ Concepts: Revenue Recognition, Liabilities and Equity | 2004 |
| ■ Convergence – Short-term Issues | 2004 |
| ■ Convergence Issues – IFRS and US-GAAP | 2004 |
| ■ Activities of Financial Institutions: Disclosure and Presentation | 2004/2005 |

Redaktion: Adrian Crampton, Paul-Herbert Thiede

Alle in den Artikeln enthaltenen Informationen stellen lediglich eine kurze Zusammenfassung der jeweiligen Gesetzesänderung und Rechtsprechung dar. Für die konkreten Risiken und Auswirkungen für Ihr Unternehmen und Sie, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater bei Deloitte & Touche.